

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats
der Gymnasien I und II im Ellental in Bietigheim-Bissingen
vom 18. März 2015

Aufgrund des § 57 Abs.4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und, des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflögschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S.353), zuletzt geändert am 28.9.2001, GBI 2001, 353, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

I. Geschäftsordnung

1.Abschnitt: Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 Schulgesetz sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs.7 Schulgesetz und § 3 Abs.1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 - Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs.3 Satz 2 Schulgesetz mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter der Jahrgangsstufen.

§ 3 - Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 Schulgesetz mit der Maßgabe, dass § 55 Abs.4 Schulgesetz auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2.Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs.4 Satz 1 Schulgesetz und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs.1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs.1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs.2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs.3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 - Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter, Verkehrsausschuss) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Ihre Bestellung erfolgt durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend mit Ausnahme der Mitglieder des Verkehrsausschusses oder sonstiger Ausschüsse, die nicht unmittelbar eine Mitgliedschaft im Elternbeirat erfordern und in erster Linie auf Nebenfeldern unterstützend und beratend tätig werden, die die Voraussetzungen des § 14 Abs.2 Elternbeiratsverordnung, nicht aber diejenigen des § 4 Abs.2 erfüllen müssen.

§ 6 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs.6 in Verbindung mit § 15 Abs.3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 - Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs.1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters; bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs.1 Nr.4) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 - Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 - Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs.6 Elternbeiratsverordnung gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs.4) abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Abs.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 - Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs.6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs.1 Satz 1 und Abs.3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;

3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs.6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs.1 entsprechend.

3.Abschnitt: Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 - Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs.1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung, derzeit noch zwei Elternbeiräte und vier Stellvertreter;
4. der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter sind per Amtes Mitglied der Schulkonferenz und bedürfen keiner Wahl;
5. zu wählen sind zunächst in einem Wahlgang die Vertreter in der erforderlichen Anzahl, sodann in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl; jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind; die Wahl ist auf gesonderten Antrag geheim, ansonsten wird sie per Handzeichen durchgeführt;
6. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein jeweils zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los; die Elternvertreter können auch vor der Wahl, wenn keine Einwände erhoben werden, bestimmen, dass in einem Wahlgang die Stellvertreter gewählt werden und die mit den meisten Stimmen und der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen gewählt sind.
7. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4.Abschnitt: Wahlanfechtung

§ 12 - Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. der Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;

6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird diese Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt: Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 - Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Sitzungen, Einladung

- (1) Die Gymnasien I und II im Ellental halten ihre Elternbeiratssitzungen gemeinsam ab. Es werden getrennte Wahlen durchgeführt.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirats werden die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung fristgerecht eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen oder auch durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder oder
 - b) der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (5) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiteren Personen (z.B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs.2 und 3 Elternbeiratsverordnung.

§ 15 - Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten. Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs.5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 - Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern der Elternschaft bestehen können, wenn sie in erster Linie auf Nebefeldern nur unterstützend und beratend tätig werden sollen.

Sie müssen lediglich die Wählbarkeit in den Elternbeirat erfüllen.

Beschließende Ausschüsse können nur aus dem Kreis der Elternbeiräte gewählt werden, für Letztere gelten § 13 Abs.1 und § 14 Abs.2 und 4 sowie § 15 Abs.2 bis 4 entsprechend.

§ 17 - Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 - Unkostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 - Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit den Vorsitzenden.
- (2) Ausgaben über 500 € bedürfen der Zustimmung des Elternbeirates.
- (3) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 20

Die Geschäftsordnung tritt am 18. März 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle anderen jemals beschlossenen Geschäftsordnungen außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 18. März 2015

gez. *Christine Schuster*, Elternbeiratsvorsitzende Gymnasium I

gez. *Petra Kühlthau*, Elternbeiratsvorsitzende Gymnasium II

gez. *_Klaus Walter*, Protokoll Elternbeirat

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats
der Gymnasien I und II im Ellental in Bietigheim-Bissingen
vom 18. März 2015

II. Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs.3 Schulgesetz und die §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

§ 2 - Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs.1 letzter Satz Elternbeiratsverordnung.
- (2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14 Abs.2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Für die Wiederwahl eines Elternvertreters gilt §15 Abs.1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs.1 Satz 2. Elternbeiratsverordnung.

§ 3 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt § 17 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. in neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer;
2. die Einladung muss schriftlich erfolgen; hierbei ist auf die Wahl hinzuweisen;
3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 4 - Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Dies kann auch der Klassenlehrer sein.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 5 Nr.4) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten die §§ 7 und 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen; geheime Wahl findet nur auf Antrag statt;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los;

4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 4 Abs.4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§ 6 - Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr für die Elternvertreter der Klassenstufen 5 bis 11, bei 13 Klassen im G9, und für die Elternvertreter der Klassen 5 bis 10, bei 12 Klassen im G8. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre für die Elternvertreter der Jahrgangsstufe 1, vormals Klassenstufe 12 im G9 sowie Klassenstufe 11 im G8. Die Zuordnung der Elternvertreter zum Gymnasium I oder II bleibt bestehen, wie in Klassenstufe 11 (G9) bzw. 10 (G8).
- (2) Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 15 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 16 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für dieser gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 2. bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

§ 7 - Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 18 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats zur Wahl des Vorsitzenden einzuladen hat;
4. über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er so wie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung auch mündlich äußern;
5. die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzubereiten, wobei bei der Vorbereitung der Wahl nach § 3 Nr.1 dieser Wahlordnung zu verfahren ist;
7. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 18. März 2015* in Kraft.

Gleichzeitig treten alle jemals zuvor beschlossenen Wahlordnungen außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 18. März 2015*

gez. Christine Schuster, Elternbeiratsvorsitzende Gymnasium I

gez. Petra Kühlthau, Elternbeiratsvorsitzende Gymnasium II

gez Klaus Walter, Protokoll Elternbeirat